

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Beilagen

LAD-VD-4903/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

701.011/1-II 2/93

Bearbeiter

Dr. Wagner

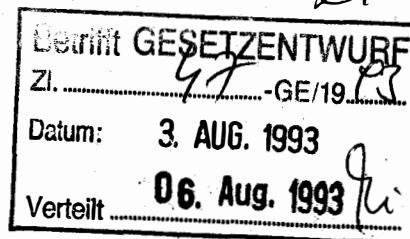
(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

22. Juli 1993



Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und
Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie
(Pornographiegesetz)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesge-
setzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und
zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz) wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Aus psychosozialer Sicht ist den Intentionen des vorliegenden
Entwurfes, allem voran dem Schutz von Kindern vor Mißbrauch im
Sexualbereich, der Verhinderung von erheblicher sexueller Gewalt-
tätigkeit gegen Menschen und dem Schutz von Unmündigen vor einer
Gefährdung ihrer sexuellen Entwicklung, beizupflichten.

Das im weiteren beabsichtigte absolute Verkehrsverbot für porno-
graphische Kinder-, Gewalt- und Tierdarstellungen und somit auch
die Strafbarkeit des Sichverschaffens und des Besitzes porno-
graphischer Kinderdarstellungen ist dringend zu unterstützen, um
den Mißbrauch weiterer Kinder durch Nachfragereduktion möglichst
zu verhindern.

Kopie d. Aktes d. NÖ Landesregierung

Dieser Entwurf sieht das Institut der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige mit der Auflage eines "sexuellen Unbedenklichkeitszeugnisses" vor. Dazu ist zunächst der Gedanke der fakultativen Einführung von geeigneten Alternativen zur Bestrafung grundsätzlich zu begrüßen, weil er eine dem Einzelfall adäquate Vorgangsweise ermöglicht.

Weiters wird die im Regierungsbericht als flankierende gesetzliche Maßnahme erwähnte notwendige Abänderung des § 84 StPO für beamtete psychosoziale Berater als überfällig hervorgehoben. Im Hinblick auf die Belastung, die ein Strafverfahren von der Einleitung bis zur Prozeßführung für ein Opfer (diesfalls für Kinder, im weiteren aber auch etwa für volljährige Opfer von Vergewaltigungen) bedeutet, wäre die Verwirklichung ehebaldigst geboten.

Die im § 5 Abs. 3 und 4 vorgesehene fachliche Stellungnahme soll laut Erläuterungen von bereits bestehenden Sexual- und Familienberatungsstellen erbracht werden. Ob dies in der Praxis rechtlich und praktisch durchführbar wäre, ist zunächst zweifelhaft.

Insbesondere ist zu prüfen, ob diese Stellen in Hinblick auf bestehende Verschwiegenheitsbestimmungen (z.B. § 14 Psychologengesetz, § 15 Psychotherapiegesetz) sowie bisherige Anonymitätszusicherungen für Ratsuchende überhaupt als Auskunftsgorgan für Justizbehörden in Frage kommen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Aufgabenkreis dieser Einrichtungen expressis verbis erweitert werden bzw. es müßten die in Frage kommenden Fachstellen ausdrücklich im Pornographiegesetz angeführt werden, weil sonst bestehende Einrichtungen eine Heranziehung geradezu zwangsläufig ablehnen müßten.

Soferne dies nicht erfolgt, müßte analog der gerichtlich beeideten Sachverständigen eine einschlägige Fachpersonengruppe geschaffen werden, auf die der Staatsanwalt zurückgreifen kann.

Schließlich wird angeregt, daß Pornographie auch Wort-Texte einschließt, sowie die Pornophonie (Tonbänder, CD's) nennen sollte.

Zum Entwurf im einzelnen:

Zu § 1 Z. 2 müßte das Wort "tatsächlich" ersatzlos gestrichen werden, da sonst Produzenten, Verkäufer oder Besitzer von Kinderpornofilmen immer behaupten könnten, der am Anfang und am Ende sichtbare Unmündige war nur in dieser Zeit im Raum und während des tatsächlichen Geschehens gar nicht anwesend. Mit dieser Ausrede wären sie daher immer straffrei.

Zu § 1 Z. 4 und § 2 Abs. 2:

Den Ausführungen in den Erläuterungen, daß für die gerichtliche Strafbarkeit sexueller Handlungen von Menschen mit Tieren ein tierquälerisches Verhalten vorausgesetzt wird, kann nicht gefolgt werden. Im Bewußtsein der Bevölkerung werden sodomistische Handlungen noch immer als besonders verwerflich und sozialschädlich angesehen. Aus diesem Grund sollte, auch wenn im Strafgesetzbuch nur tierquälerische Handlungen verboten sind, die Wiedergabe nicht tierquälerischer Handlungen unter gerichtliche Strafsanktion gestellt werden. Damit würde nicht nur den Intentionen des Jugendschutzes sondern auch den Bestrebungen in anderen Bereichen der Rechtsordnung, den Tieren einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen, Rechnung getragen werden.

Zu § 2 Abs. 1:

Auch das "Befördern" unter Strafe zu stellen, würde bedeuten, daß jedes Verkehrsunternehmen (Bahn, Post, etc.) das Pornofilme transportiert, strafbar wäre. Da dies nicht gewollt sein kann, sollte eine andere Formulierung gewählt werden.

- 4 -

Zu § 4 Abs. 1:

Es erhebt sich die Frage, nach welchen Kriterien und wer eine Gefährdung feststellt.

Zu § 5 Abs. 3:

Es wäre zu überlegen, ob nicht bei jedem Kinderporno eine sexuelle Abweichung vorliegt und daher jeder Straffällige generell einer Behandlung oder Beratung gemäß Abs. 6 bedarf.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-4903/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

